

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 149 (01.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 149.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

In der 24sten öffentlichen Sitzung vom 16. Mai dieses Jahres hat ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände den Antrag gestellt und begründet:

„Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzesentwurf unterthänigst zu bitten, nach welchem künftig die Rekrutenaushebungen zur Ergänzung der Truppen nur im verfassungsmäßigen Wege eines Gesetzes, also mit Zustimmung der beiden Kammern geschehen sollen.“

Die zweite Kammer hat hierauf in ihrer 99sten öffentlichen Sitzung vom 19ten dieses Monats nach gepflogener Berathung, in Erwägung,

daß in repräsentativen Staaten, daß insbesondere nach dem §. 65. des Verfassungsgesetzes des Großherzogthums alle das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Bürger betreffenden Gesetze nur durch die übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern und die Genehmigung des Regenten entstehen können;

in Erwägung,
daß demnach keine Steuer, sie möge Namen haben, wie sie wolle, erhoben werden könne, ohne Zustimmung der Stände, und endlich in Erwägung,

daß nichts die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Bürger näher berühre, nichts tiefer in alle Verhältnisse, in das Vermögen und in den freien Willen eingreife, als die Verfügung, durch welche einer bestimmten Anzahl junger Leute, einer gewissen Altersklasse, der Militärdienst zur Pflicht gemacht wird; beschlossen:

I. Eure Königliche Hoheit um einen Gesetzentwurf unterthänigst zu bitten, wodurch künftig die zur Ergänzung der Truppen in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Recrutenaushebungen nur mit Zustimmung der beiden Kammern in der Art geschehen sollen, daß auf jedem Landtage nach einer vorherigen, von dem Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisung des jeweiligen Bedarfs die Zahl der auszuhebenden Recruten von den Ständen bewilligt wird;

(einstimmig)

II. Allerhöchstdieselben ferner zu bitten, dieses erbetene Gesetz für ein die Verfassungsurkunde ergänzendes und erläuterndes zu erklären, wozu nach §. 64. die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheil der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern erfordert wird.

(mit 50 gegen 2 Stimmen)

Wir legen diese unterthänigste Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 19. September 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.